

Satzung
über das Anbringen von Straßennahmen- und Grundstücksnummernschilder
in der Gemeinde Neu Gaarz

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) in Verbindung mit § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V, S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neu Gaarz vom ~~19.06.06~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis § 4 Abs. 1 StrWG M/V) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 4) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Grundstücksnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und Grundstücksteile, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert. Die Gemeinde bestimmt die Nummern. Sie kann bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.
- (2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Grundstücksnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

§ 3

Größe, Farbe und Art der Anbringung

- (1) Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Ziffern, ggf. unter Hinzufügung eines Buchstabens, aus wetterbeständigem Material bestehen und gut lesbar sein. Sie sollen eine Höhe von 10 – 20 cm und eine Breite von 10 – 20 cm haben.
- (2) Die Grundstücksnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,20 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.

- (3) Die Sichtbarkeit der Nummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder in sonstiger Weise nicht beeinträchtigt sein.

§ 4

Grundstücksnummern bei Vordergebäuden

- (1) Bei Vordergebäuden sind die Grundstücksnummern an der Straßenseite anzubringen.
- (2) Sind die Grundstücksnummern bei Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe auch an einer festen Einfriedung oder Eingangstür nicht vorhanden, so ist auf Verlangen der Gemeinde eine entsprechende Nummer durch eine besondere Vorrichtung an der rechten Seite des Zugangs anzubringen. Die Höhe dieser Vorrichtung soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

§ 5

Grundstücksnummern bei Hinter- und Seitengebäuden

- (1) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Grundstücksnummern rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.
- (2) Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt, so ist auch rechts (von vorn gesehen) neben dem Zugang eine Grundstücksnummer anzubringen.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 3 – 5 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Gaarz, 19.06.2006

gez. Block
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.